



Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich Sudhoferweg/östlich B 58

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

24.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Vor dem Hintergrund der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 im Masterplan „Erneuerbare Energien“ für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen beschlossenen Flächenkulisse und der geplanten Standortuntersuchung zur Sicherung zukünftig benötigter gewerblicher Bauflächen im Zuge der Erstellung des Beckumer Gewerbeflächenkonzeptes sowie der Fortschreibung des Regionalplans Münsterlandes wird der Antrag zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich Sudhoferweg/östlich B 58 zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Kosten/Folgekosten

Die durch die Prüfung des Antrags entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung eines möglichen Planungserfordernisses ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem in der Anlage 1 zur Vorlage befindlichen Schreiben vom 23.04.2021 wird die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage südlich des Sudhoferwegs/östlich der Bundesstraße 58 beantragt. Die Eigentümer der Grundstücke Flur Beckum, Flur 24, Flurstücke 149, 162 und 164 beabsichtigen, auf einer Fläche von rund 2, Hektar eine Freiflächenfotovoltaikanlage mit einer Höchstleistung zwischen 800 bis 1 250 Kilowatt zu errichten. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die in Rede stehende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbegebiet Auf dem Tigge an.

In der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 im Masterplan „Erneuerbare Energien“ für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen beschlossenen Flächenkulisse ist der Standort südlich des Sudhoferwegs/östlich der Bundesstraße 58 nicht mitaufgenommen. Dieser Umstand stellt gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch einen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigenden Belang dar.

Ergebnis der im Rahmen des Masterplans „Erneuerbare Energien“ vorgenommenen Abwägung sind festgelegte Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 36,75 Hektar. „Somit bleibt einerseits ein Angebot für PV-Freiflächenanlagen bestehen, andererseits wird der Fokus bei der Solarenergie eindeutig auf den Ausbau auf Dachflächen gelegt.“ (Masterplan „Erneuerbare Energien“: Seite 96; siehe auch Vorlage 2013/0155/1).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Beckum bestehen nach der zeitlich bereits absehbaren Vermarktung sämtlicher Flächen im Gewerbegebiet Obere Brede an der A2 weitere Gewerbeflächenbedarfe. Zur Ermittlung und Verräumlichung der zukünftig benötigten gewerblichen Bauflächen ist geplant, ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. Parallel hierzu läuft die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, in dessen Verfahren über die Festlegung zukünftiger Bauflächen zu entscheiden ist. Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage und der bereits vorhandenen Erschließung durch den Sudhoferweg ist die Fläche möglicherweise für eine gewerbliche Nutzung beziehungsweise für eine Arrondierung des Gewerbegebietes Auf dem Tigge geeignet.

Durch die Errichtung einer rund 2,7 Hektar großen Freiflächenfotovoltaikanlage am beantragten Standort wäre eine Nutzung für beispielsweise produzierendes Gewerbe auf absehbare Zeit nicht möglich. Die Option, das Gewerbegebiet Auf dem Tigge in südliche Richtung erweitern zu können, sollte daher aus entwicklungsstrategischer Sicht zunächst im Rahmen der Gewerbeflächenuntersuchung vertiefend geprüft werden.

Da Freiflächenfotovoltaikanlagen – anders als etwa Anlagen zur energetischen Nutzung von Wind- oder Wasserkraft sowie unter bestimmten Umständen von Biomasse – im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch nicht privilegiert sind, müsste für den angefragten Standort zunächst der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aufgrund der Vielzahl in Bearbeitung befindlicher beziehungsweise noch mit hoher Priorität eingeplanter Bauleitplanverfahren stehen für die Durchführung der erforderlichen Planverfahren zudem kurzfristig keine Kapazitäten zur Verfügung.

In der Sitzung erhalten die Antragsteller die Gelegenheit, ihr Vorhaben vorzustellen.

Anlage(n):

- 1 Antrag zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage
- 2 Lageplan